



Energiegenossenschaft Calenberger Land eG

Gegründet 14.04.2015

ENER:GO * Edmund Jansen * Brauereiweg 11 * 30989 Gehrden

An alle Bürgerinnen und Bürger

per Mail über den ENER:GO Verteiler

und an die HAZ-Gehrden

OffBriefBürgerwindenergieErklärungen.docx

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeitung	Telefon	E-Mail	Datum
—	Ja	Herr Jansen	(0172) 51 777 66	jansen.edmund@htp-tel.de	17.03.2023

Offener Brief an die Bürgerinnen und Bürger im Calenberger Land zu Fragen der Bürgerwindenergie

ENER:GO begrüßt die derzeitige öffentliche Diskussion um die Errichtung eines Windparks im Bereich Redderse/Degersen und Langreder. Denn sie ermöglicht die Klärung von Fragen vieler Bürgerinnen und Bürger, die über den dringend erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien hinausgehen, z.B. die Frage: Wer profitiert von den „Früchten“ und wer trägt die „Lasten“ der zu errichtenden Windräder?

Und: Wer entscheidet über den Betrieb der Windräder?

Mit dem Begriff „Bürgerwindrad“ bzw. „Bürgerbeteiligung an der Errichtung von Windrädern“ wird verbunden - oberflächlich betrachtet -, dass diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die die „Lasten“ zu tragen haben, auch von den „Früchten“ profitieren und darüber hinaus auch über den Einsatz der „Bürgerwindräder“ mitentscheiden können. Doch man muss schon genau hinsehen, ob diese Kriterien auch auf alle derzeit diskutierten „Varianten von Bürgerbeteiligungen“ zutreffen.

Jede Bürgerin, jeder Bürger hat das Recht, gemäß den Bedingungen des EEG 2023 Windräder zu errichten. Davon machen viele Bürgerinnen und Bürger als „Investoren“ Gebrauch, also Windanlagenbetreiber und Mensch, der Kapital in Windkraftanlagen anlegen möchte, gleichzeitig zu sein. Je nach Unternehmensform sind die Anteilseigner der Windkraftanlage auch an den Unternehmensentscheidungen beteiligt, und die finanziellen Erträge aus dem Betrieb der Windkraftanlagen fließen den Anteilseignern zu. Bürgerinnen und Bürger als Investoren können ihren Wohnsitz im Umkreis der Windkraftanlage haben, sie können aber auch ihren Wohnsitz ganz woanders haben. Vereinzelt werden somit Bürgerinnen und Bürger, die an den „Lasten“ zu tragen haben, auch an den Erträgen und an den Unternehmensentscheidungen beteiligt.

Befindet sich die Windkraftanlage in öffentlicher Hand z. B. von Städten und Gemeinden, dann sind alle Bürgerinnen und Bürger dieser Städte und Gemeinden indirekt über deren politische Gremien, die sie demokratisch wählen können, an den Unternehmensentscheidungen beteiligt. Und die Erträge aus dem Betrieb der Windkraftanlage fließen ihnen allen indirekt zu, in dem sie den Gemeindekassen zufließen und somit dem Gemeinwohl dienen.

Unter einer „echten“ Bürgerbeteiligung verstehen wir die direkte Beteiligung vieler Bürgerinnen und Bürger, vor allem in der Nachbarschaft der zu errichtenden Windkraftanlagen, die sowohl an den Entscheidungen zum Betrieb, sowie an den Erträgen aus dem Betrieb der Windkraftanlagen teilhaben. Die

Energiegenossenschaft
Calenberger Land eG
Brauereiweg 11

30989 Gehrden

Telefon:
ENER:GO (0172) 51 777 66
Genossenschaftsregister-Nummer GenR 200029
Internet: www.energo-calenberger-land.de
E-Mail: jansen.edmund@htp-tel.de

Vorstand
Edmund Jansen
Lutz Knölke
Aufsichtsrat
Dr. Henning Alphei,

Bankverbindung
IBAN: DE07 2505 0180 0910 3010 34
BIC: SPKHDE2HXXX
St. Nr. 23/200/55139
Bernd Greger, Dr. Iris Wesely

geeignete Unternehmensform hierzu wird gemäß dem EEG 2023 als „**Bürgerenergiegesellschaft**“ bezeichnet.

Es wird definiert, dass eine „**Bürgerenergiegesellschaft**“ jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft sein kann, die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht. Dabei müssen mindestens 75% der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die auch in einem Umkreis von 50 km von der Anlage wohnen müssen. Neben natürlichen Personen sind als stimmberechtigte Mitglieder auch Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen und auch Städte und Gemeinden zugelassen. Für alle stimmberechtigten Mitglieder gilt, dass kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10% der Stimmrechte in der Gesellschaft hält.

Auf diese Weise kann die Teilhabe an einem „Bürgerwindrad“ einer großen Anzahl von Interessentinnen und Interessenten im kommunalen Umkreis des Standorts der Windenergieanlagen im Sinne der Erhöhung der Akzeptanz und der sozialen Ausgewogenheit sichergestellt werden.

Alle diese Kriterien erfüllt die Energiegenossenschaft Calenberger Land (ENER:GO) bereits jetzt und kann sie auch bei einer notwendigen Erweiterung im Sinne der Definition im EEG 2023 garantieren. Auch wenn ENER:GO nur an einem Windrad des Windparks beteiligt würde, könnte sie wenigsten für diesen geringeren Anteil an einer Windenergieanlage eine „echte“ Bürgerbeteiligung herbeiführen.

Hierzu hat die ENER:GO bei einer Beteiligung an einem Windrad für die Bürgerinnen und Bürger einen sozialverträglichen Mindestbetrag (**zur Zeit 1.000 €**) für den Erwerb von Geschäftsanteilen festlegt. Das Angebot einer finanziellen Beteiligung an dem Windrad wird den „betroffenen“ Bürgerinnen und Bürgern stufenweise im Umkreis von z.B. jeweils zwei weiteren Kilometern Abstand von der Windkraftanlage unterbreitet. (auch für Bürgerinnen und Bürgern aus Langreder und Egestorf)

In einer Energiegenossenschaft haben alle Mitglieder eine Stimme bei Unternehmensentscheidungen. Auch bei höheren Geschäftsanteilen darf gemäß der Definition der Bürgerenergiegesellschaft kein Anteilseigner mehr als 10% der Stimmrechte erhalten.

Auf diese Weise könnten alle Anforderungen an eine demokratische Beteiligung breiter Schichten der betroffenen Einwohnerschaft sowie vom gewerblichen Mittelstand am örtlichen Ausbau der erneuerbaren Energien erfüllt und eine sozial gestaffelte finanzielle Beteiligungsmöglichkeit eröffnet werden.

ENER:GO möchte noch auf eine Selbstverständlichkeit hinweisen, dass man bei einer finanziellen Beteiligung an das unternehmerische Risiko denken soll!

Edmund Jansen

Geschäftsführer